

Todesfall eines Angehörigen

Was ist zu tun?



Verzeichnis

Inhaltsangabe	Seite
1. Was tun bei einem Todesfall zu Hause?	2
2. Was tun bei einem Todesfall im Spital (Pflege-)Heim?	3
3. Bestattung	3
4. Organisation Abdankung und Abdankungsrede	4
5. Todesanzeige/Trauerkarten/Danksagungen	4
6. Wer muss über den Tod des/der Verstorbenen informiert werden?	4
7. Vorkehrungen nach der Bestattung	5

Wenn eine nahestehende Person stirbt, gibt es viel Administratives zu erledigen. Unsere Checkliste soll Ihnen helfen, an alles zu denken.

1. Was tun bei einem Todesfall (nicht im Spital oder Heim)?

Natürlicher Todesfall

Informieren Sie den Hausarzt → sofort

Rufen Sie den Hausarzt der/des Verstorbenen an. Er wird den Tod ärztlich feststellen und eine Todesbescheinigung ausstellen.

Todesfall infolge Unfall, Suizid oder unklarer Todesfall

Polizei beiziehen → sofort

Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen → sofort

Nehmen Sie mit dem Bestattungsdienst Kontakt auf → umgehend

Bestattungsdienst Biaggi AG, Unterdorf 21, 5073 Gipf-Oberfrick,
Tel. 062 865 70 70 / Internet: <https://biaggi-ag.ch/>

Die Biaggi AG ist offizieller Bestattungsdienst des Bezirks Laufenburg und hilft Ihnen bei Erdbestattungen, Kremationen, Grabkreuzbeschriftungen, Überführungen im In- und Ausland, Druck von Todesanzeigen, Fotos und Danksagungen, Erledigung der Formalitäten etc.

Den Angehörigen steht es aber frei, mit anderen Bestattungsunternehmen zusammenzuarbeiten:

- Ahorn Bestattungen, Marktgasse 19, 4310 Rheinfelden, Tel. 061 851 43 43
- Allg. Bestattungsinstitut Harfe GmbH, Dorfstrasse 2, 5405 Baden-Dättwil, Tel. 056 493 23 13

Melden Sie sich bei der Gemeindeverwaltung → innert 2 Tagen

Gemeindekanzlei Gipf-Oberfrick
Landstrasse 43
5073 Gipf-Oberfrick
Tel. 062 865 80 40
E-Mail kanzlei@gipf-oberfrick.ch

Melden Sie sich am Schalter der Gemeindekanzlei mit folgenden Unterlagen des/der Verstorbenen:

- Ärztliche Todesbescheinigung des Hausarztes (im Original)
- Familienbüchlein (falls vorhanden)

Für die Organisation der Bestattung benötigt die Gemeindekanzlei nachfolgende Angaben:

- Soll die/der Verstorbene kremiert werden?
- Soll die Bestattung in Gipf-Oberfrick erfolgen?
 - Wenn ja, welche Bestattungsart wird gewünscht? (siehe unter Punkt 3)
 - Wenn ja, wann findet die Beerdigung statt? (siehe unter Punkt 4)

Die Gemeindekanzlei wird eine Meldung für das Regionale Zivilstandsamt ausstellen, welches Sie als Angehöriger unterzeichnen müssen.

2. Was tun bei einem Todesfall im Spital/(Pflege-)Heim?

- Tritt der Todesfall im Spital/(Pflege-)Heim ein, wird der Todesfall direkt durch die Spital-/Heimverwaltung an das zuständige Zivilstandsamt gemeldet. Die Spital-/Heimverwaltung wird Sie direkt über das weitere Vorgehen informieren.
- Benachrichtigen Sie die nächsten Angehörigen → sofort**
- Nehmen Sie mit dem Bestattungsdienst Kontakt auf → umgehend**

Bestattungsdienst Biaggi AG, Unterdorf 21, 5073 Gipf-Oberfrick,
Tel. 062 865 70 70 / Internet: <https://biaggi-ag.ch/>

Die Biaggi AG ist offizieller Bestattungsdienst des Bezirks Laufenburg und hilft Ihnen bei Erdbestattungen, Kremationen, Grabkreuzbeschriftungen, Überführungen im In- und Ausland, Druck von Todesanzeigen, Fotos und Danksagungen, Erledigung der Formalitäten etc.

Den Angehörigen steht es aber frei, mit anderen Bestattungsunternehmen zusammenzuarbeiten:

- Ahorn Bestattungen, Marktgasse 19, 4310 Rheinfelden, Tel. 061 851 43 43
- Allg. Bestattungsinstitut Harfe GmbH, Dorfstrasse 2, 5405 Baden-Dättwil, Tel. 056 493 23 13

- Informieren Sie die Gemeindeverwaltung → innert 2 Tagen**

Gemeindekanzlei Gipf-Oberfrick
Landstrasse 43
5073 Gipf-Oberfrick
Tel. 062 865 80 40

Melden Sie sich am Schalter der Gemeindekanzlei. Nehmen Sie, falls vorhanden, das Familienbüchlein mit.

Für die Organisation der Bestattung benötigt die Gemeindekanzlei nachfolgende Angaben:

- Soll die/der Verstorbene kremiert werden?
- Soll die Bestattung in Gipf-Oberfrick erfolgen?
 - Wenn ja, welche Bestattungsart wird gewünscht? (siehe unter Punkt 3)
 - Wenn ja, wann findet die Beerdigung statt? (siehe unter Punkt 4)

3. Bestattung

Falls kein letzter Bestattungswille durch die/den Verstorbenen hinterlegt wurde, geht die Gemeindekanzlei davon aus, dass Sie als Angehörige im Sinne der/des Verstorbenen handeln.

Soll die Beisetzung auf dem Friedhof in Gipf-Oberfrick erfolgen, sind folgende Bestattungen möglich:

- ◆ Erdbestattung Reihengrab
- ◆ Urnenreihengrab mit Grabstein
- ◆ Urnengrab mit Grabplatte
- ◆ Gemeinschaftsgrab (mit oder ohne Namensnennung und Geburts- und Todesjahr)

Einer Urnenbestattung geht eine Kremation der/des Verstorbenen voraus. Diese wird durch die Gemeindekanzlei organisiert.

Soll die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab in Gipf-Oberfrick erfolgen, benötigt die Gemeindekanzlei Angaben, ob eine Namensnennung mit Geburts- und Todesjahr auf der Grabplatte gewünscht wird und wenn ja, welche Namensschreibweise.

4. Organisation der Trauerfeier und der Bestattung

War die/der Verstorbene Angehöriger einer Landeskirche, kontaktieren Sie das zuständige Pfarramt:

- Reformiertes Pfarramt, Frick, Tel. 062 871 12 73
- Römisch-Katholisches Pfarramt, Gipf-Oberfrick, Tel. 062 871 11 26
- Christkatholische Kirche im Fricktal, Obermumpf, Tel. 062 873 06 73

◆ Bestattungszeiten Friedhof Gipf-Oberfrick

- ◆ Urnenbestattungen
Montag bis Freitag um 10.00 Uhr oder um 14.00 Uhr
- ◆ Erdbestattungen
Montag bis Freitag um 10.00 Uhr
- ◆ Bestattungen an Samstagen
Grundsätzlich sind an Samstagen keine Bestattungen möglich. In Ausnahmefällen kann nach vorgängiger Absprache mit der Gemeindekanzlei oder direkt mit dem Bauamt eine Urnen- oder Erdbestattung durchgeführt werden. Ohne vorherige Zustimmung der Gemeinde kann eine Bestattung am Samstag nicht angesetzt werden.

Findet im Bereich des Gemeindeparkplatzes ein öffentlicher Anlass statt, ist eine Bestattung generell ausgeschlossen (z.B. Weihnachtsbaumverkauf, Chriesifäscht etc.).

War die/der Verstorbene nicht Angehörige(r) einer Konfession und wird eine Abdankungsrede gewünscht, können Sie sich bei der Gemeindekanzlei Gipf-Oberfrick über eine konfessionell neutrale Trauerfeier informieren.

5. Todesanzeige/Trauerkarten/Danksagungen

Beim Verfassen und Drucken von Todesanzeigen, Trauerkarten und Danksagungen sind Ihnen behilflich

- Bestattungsdienst Biaggi AG, Unterdorf 21, 5073 Gipf-Oberfrick, Tel. 062 865 70 70
- Brogle Druck AG, Landstrasse 88, 5073 Gipf-Oberfrick, Tel. 062 865 10 30
- Fricktaler Medien AG, Baslerstrasse 10, 4310 Rheinfelden, Tel. 061 835 00 50

6. Welche Stellen müssen über den Tod der/des Verstorbenen informiert werden?

◆ Die Wohngemeinde meldet den Todesfall von Amtes wegen an folgende Stellen:

- Abteilung Finanzen
- Abteilung Steuern
- SVA-Zweigstelle (AHV/IV)

- Gerichtspräsidium (für den Fall, dass Testamente oder Erbverträge hinterlegt worden sind)

Informieren Sie folgende Stellen über den Todesfall:

- Arbeitgeber
- Krankenkasse
- Pensionskasse
- Versicherungen (Lebens-, Auto- Haftpflichtversicherungen etc.)
- Banken
- Post
- Strassenverkehrsamt
- bei Militär-/Zivildienstpflicht ist der Vorgesetzte zu informieren (Adresse im be- findet sich Dienstbüchlein)

Die betreffenden Stellen benötigen eine Bescheinigung über den Tod (z.B. Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung). Gerne hilft Ihnen die Gemeindekanzlei weiter.

7. Weitere Vorkehrungen nach der Bestattung

Nach der Bestattung müssen viele organisatorische Vorkehrungen getroffen werden:

Sozial- und Versicherungsleistungen für die Hinterbliebenen

- Ansprüche auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten (AHV/IV) abklären
- Ansprüche auf Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und kantonale Beihilfe abklären
- Ansprüche auf Fürsorgeleistungen abklären
- Ansprüche auf Hinterlassenenrenten beim Arbeitgeber (BVG) abklären
- Ansprüche auf Versicherungspolice/Lebensversicherung abklären

Testamente

Testamente sind unverzüglich dem Gerichtspräsidium Laufenburg, Gerichtsgasse 85, 5080 Laufenburg einzureichen.

Wohnsitz auflösen

- Persönliche Dokumente der verstorbenen Person sicherstellen
- Inventar von Liegenschaften, Sammlungen, Schmuck und Fahrzeugen für die Erbverteilung erstellen.
- Wohnung kündigen, räumen und reinigen

Steuerrechtliche Inventarisierung

Das kantonale Steuergesetz schreibt die Inventarisierung der Erbschaft vor. Diese erfolgt durch Abgabe einer sogenannten unterjährigen Steuererklärung (wird vom Steueramt automatisch zugestellt).

Erbschaft regeln

Abhängig vom letzten Wohnort der verstorbenen Person variieren der Ablauf der Erbschaftsverteilung und die dafür zuständige Behörde. Im Kanton Aargau geben die Bezirksgerichte über die Zuständigkeiten und Abläufe Auskunft.

Bezirksgericht Laufenburg, Gerichtsgasse 85, 5080 Laufenburg, Tel. 062 869 70 20

☐ Grundeigentum

Grundeigentum geht erst nach der Eintragung im Grundbuch an die Erben über. Als Grundeigentümer gilt bis zum Eintrag im Grundbuch die Gesamtheit der Erbberechtigten als Erbengemeinschaft. Zur Eintragung im Grundbuch ist eine Erbbescheinigung vorzulegen (erhältlich beim Gerichtspräsidium des letzten Wohnorts des Verstorbenen; Bezirksgericht Laufenburg, Gerichtsgasse 85, 5080 Laufenburg, Tel. 062 869 70 20).

- ☐ Kündigung von Abonnementen, Mitgliedschaften bei Vereinen und Verbänden etc.
Beim Strassenverkehrsamt allfällige Fahrzeuge auslösen.